

Vereinssatzung „Schulhaus Europa e.V.“

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulhaus Europa e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden. Er wird mit Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) tragen. (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. Der kulturellen Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Unterstützung von Studierenden, insbesondere die Förderung eines einheitlichen Ausbildungssystems in Europa
- b. Der Jugendhilfe
- c. Des Erwerbs von sozialer und Bürgerkompetenz, Wissen, Verständnis und Achtung von Grundrechten, Steigerung des gegenseitigen Respekts und des interkulturellen Dialogs sowie der Bekämpfung durch Diskriminierung
- d. Der Verbesserung der rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und familiären Situation von in Leipzig lebenden Flüchtlingen beizutragen. Flüchtlinge unterschiedlicher Kulturkreise sollen eine qualifizierte soziale Unterstützung erfahren
- e. Der Weltoffenheit und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Zusammenwachsens und der europäischen Integration in Deutschland und Europa.

- (2) Die Satzungszwecke werden erreicht durch:

- Organisation von interkulturellen Jugendbegegnungen, Austausch und Zusammenarbeit in Europa
- Veranstaltung von Seminaren zur interkulturellen Bildung und Kompetenz
- Partnerschaften im schulischen, sozialen und kulturellen Bereich
- Orientierungshilfe, Beratung und Begleitung für Ein- und Auswanderer und Geflüchtete, um deren Eingliederung und Integration in den Alltag zu erleichtern.

Die Satzungszwecke werden durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht.

(3) Ein wichtiger Schwerpunkt des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und jungen Menschen nach dem KJHG im Freistaat Sachsen im Bereich der politischen, sozialen, arbeitsweltbezogenen und kulturellen Bildung für und in Europa.

(4) Der Verein wird mit anderen Organisationen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten; er kann weitere geeignete Institutionen errichten oder sich an ihnen beteiligen.

(5) Der Verein und seine Tätigkeit sind parteipolitisch und konfessionell neutral und von anderen gesellschaftlichen Vereinigungen und Verbänden unabhängig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(4) Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

(5) Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder des Vorstands.

§ 4 – Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Errichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(4) Der Vorstand kann natürliche Personen als Ehrenmitglieder berufen, die von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden können.

(5) Mitglieder, welche nach dem 31.12.2017 aufgenommen werden, können zunächst nur außerordentliche (fördernde) Mitglieder werden. Sie erhalten für eine Übergangszeit gemäß Nr.5 weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine satzungsgemäßen Pflichten auch nach schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder wenn es durch sein Verhalten die Ziele des Vereins erheblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend und verbindlich entscheidet.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Über Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit
- b) Über den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von diesem zu erstattenden Geschäftsberichts
- c) über Änderungen der Satzung, Umwandlung oder Auflösung des Vereins
- d) über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) in den in dieser Satzung vorgesehenen sonstigen Fällen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte, dem Verein angegebene Anschrift des Mitglieds durch den Vorstand, der hierzu den Geschäftsführer ermächtigen kann. Zwischen der Aufgabe der Einladung bei der Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Erforderlichenfalls wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(7) Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht kann jedoch nur einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben. Ein Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder bei Ausübung des Stimmrechts vertreten.

(8) Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(9) Ein Nichtvereinsmitglied kann die Mitgliederversammlung moderieren.

Über die Mitgliederversammlung nebst derer Beschlüsse ist vom Vorstand Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. Abschriften sind den Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a - Mindestens einem und höchstens 3 Mitgliedern.

b - Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

c - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach welcher Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv wie passiv durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Soweit der Vorstand aus mehr als nur einem Mitglied besteht, sollen weitere Vorsitzende ebenso alleinvertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sein. Sie werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Vorstandsmitglieder werden von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.

(4) Die unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit, mindestens jedoch von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihm können Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewährt werden.

(7) Der Vorsitzenden wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 9 Beirat

Der Verein kann sich einen Beirat geben. Der Vorstand ist berechtigt entsprechende Persönlichkeiten auszuwählen und zu berufen, welche geeignet erscheinen den Verein inhaltlich und in seiner öffentlichen Wahrnehmung zu unterstützen. Diese müssen keine Vereinsmitglieder werden. Der Beirat bleibt ohne weitere Befugnisse.

§ 10 – Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen, Erlösen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird.
- (3) Der jährliche Wirtschaftsplan sowie der Finanzbericht werden vom Vorstand aufgestellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Revisoren.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende des Vorstandes und ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über den Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leipzig, 19.05.2017